

und vormuge derselben die ausstehende hauptsummen, pechte und zinse, wie die namen haben mogen, durch hulfe eines erbarn raths und des geistlichen consistorii an sich bringen. Und do sie befinden, das die briefe uf liegende grunde gerichtet, bei denselben pleiben und dann dieselben neben andern widerkeufflichen summen, so abgelegt, wider anlegen und die namen der neuen censiten an stadt der vorigen zinsleute namen schreiben und verzeichnen, auch sich die unvorsicherte summen zwischen dis und Martini schirsten vorsichern lassen. Mit verwarnung, do sie es nicht thun und seumig sein wurden, das die erstattung bei inen gesucht werden solle.

Wen aber auch die albereit gegebene verschreibungen, also gerichtet, das der widerkauf alleine bei den censiten stunde, und sie wollten gleichwol die zinsen zu rechter zeit nicht erlegen, das also die vorsteher viel vergeblich botenlohn oder andere uncosten darauf wenden mussten, sollen die vorsteher die summen ufkondigen, an sich fordern und andern austhuen, und do sie die nicht erlangen konten, bei den consistorio um hulfe und execution ansuchen.

Es sollen aber auch die vorsteher, so an zinsen schuldig, die termine selbst halten und die zinse samt den retardaten, bei meidunge der pfändung, ablegen.

Und weil inhalts derselben visitationordnung die alienation und voreusserung der liegenden grunde und erblichen pechte, so den pfarrern, gottsheusern, gemeinen kasten und hospitalen zustehen, ohne s. churf. g. oder derselben visitatorn und consistorii vorwissen ausdruecklich verboten, so legen auch die visitatores den vorstehern hiermit uf, das sie dawider nicht handeln sollen, doch do inen liegende grunde von den burgern an der kirchen, kasten oder hospitalen schulde eingereumt und ubergeben wurden, die sie vorgeschossen mosten, und derselben so hoch als die hauptsumme und schosse nicht geniessen konten, soll inen frei stehen, dieselben wider zu verkaufen und die kaufsumme der kasten zum besten anzulegen. Es wirdet auch zu notturft der armen bedacht, das die vorstehern mit den eisern buxen, die sie dazu machen lassen sollen, durch getreue personen in alle gastheuser, wann fremde leute aldo sein, desgleichen in hochzeiten und gastbotten zu gehen und vor die armen zu samlen nicht vorseumen.

So sollen auch die vorsteher der hospitaln, wie sie ohne des schuldig sein und gebrechlich herbracht, die kranken in sterblichen zeiten, auch sonst die armen gebrechlichen von der gassen in die hospitaln nehmen und unterhalten lassen. Desgleichen den alten weibern in den hospitaln uflegen, uf der burger erfordern in ire heuser

zu kommen, die kranken zu warten und die toten zu kleiden.

Und sonderlich sollen die vorsteher neben den predicanten die armen fleissig besuchen, ire mengel bessern und darauf gute achtung geben, das die leute oder alte weiber sich der gottslästerungen und bei seinem namen zu schworen, auch keine zauberei oder segnerei zu gebrauchen, sondern vielmehr, weil sie der almosen geniessen, gott dafur zu danken, sich zuchtig, fromlich und nicht zenkisch zu verhalten, do sie es aber daruber thun wurden, sie aus den hospitaln weisen.

Furnemlich aber sollen alle vorsteher der kasten und hospitaln die register also formirn und richten, das sie die einnahme und ausgabe allewege uf Weihnachten anfahen und schliessen, und nicht alleine die einnahme der stehende pechte und zinse, sondern auch was das korne jerlich gegulden, auch die einnahme von den kloeken, begrebnussen, und alles, was sie sonst einnehmen, und zu welcher zeit sie solchs bekommen, in sonderliche capita stuckweis redigirn und bringen. Desgleichen mit der ausgabe, wieviel an gelde und korne ausgeben oder sonst ufgegangen, also halten, damit keine vordechtige unterschleife darein zu vermuten, und inhalts der visitationsordnung dem erbarn rathe und pfarrern, neben zehen aus den vier gewerken und gemeine, richtige und bestendige rechnung thun mogen, und also in irem amte, wie getreuen und fleissigen gottshausleuten und vorstehern eigent und gebueret, vorzustehen, damit sie es gein gott und menniglichen verantworten mogen.

Und mogen die vorsteher des gemeinen kastens zu Marien dem castendniener

16 gulden und 12 scheffel rogken jerlich geben und entrichten.

Der kastenschreiber zu S. Jacob soll haben jerlichen

20 gulden und 6 scheffel rogken.

Dazu soll er, weil er kastenschreiber ist, das stucke ackers im brauche behalten, welches sonst zwei mark zinsset.

Die irrungen, so sich wegen 20 schilling zwischen der universitet zu Frankfort an der Oder an einem, und den vorstehern zu S. Jacob erhalten, seind, weil die alhie nicht vorglichen werden konten, wider an unsern gnedigsten herrn oder [hier stand urspruinglich: „desselben“, ist aber verbessert (!) in: seiner furstlichen gnaden] geistlichen consistorium, zu ferrer verhor und austrage remitirt.

Vom hospital Gertrudis.

Nachdeme die itzo anhere vorordente visitatores in anno 1540 gegebenen visitationabschiede